

Das sich mit der Staatsentstehung schrittweise herausbildende *Recht* hat nun in bezug auf die Gesellschaft als einen sozialen Organismus, in dem sich der Prozeß der Produktion und Reproduktion des gesellschaftlichen und des individuellen Lebens vollzieht, jene *integrative und gestaltende Funktion* zu erfüllen, die einst die Normen der Gentilgesellschaft ausgeübt hatten. Insofern gibt es notwendig *Kontinuität* zu den uralten gesellschaftlichen Lebensregeln. Die Gesellschaft aber ist jetzt keine homogene mehr, sondern eine in *antagonistische Klassen* gespaltene, die unterschiedliche Klasseninteressen aufweist, und zwar sowohl im Verhältnis der Grundklassen der Gesellschaft, Ausbeuter und Ausgebeutete bzw. Unterdrückte, zueinander als auch innerhalb der verschiedenen Gesellschaftsklassen selbst. Das „Recht“, vom Staat „gesetzt“ und über ihn „durchgesetzt“, bekam so gegenüber den Normen der Gentilgesellschaft eine qualitativ neue Funktion: *die der Durchsetzung der Interessen der herrschenden Klassen und der Stabilisierung der politischen Herrschaft* dieser Klassen. Die durch die gesellschaftliche Umwälzung bewirkte Aufhebung der ursprünglichen sozialen Gleichheit der Individuen als Gesellschaftsmitglieder wurde rechtlich dadurch reflektiert, daß das Recht diesen Individuen in Abhängigkeit von den Eigentumsverhältnissen und der Klassenzugehörigkeit unterschiedliche Rechtspositionen zumaß. Dies ging in der Produktionsklaverei bis zur völligen Rechtlosigkeit des Sklaven.

In dem Maße, wie sich das Privateigentum als grundlegendes Produktionsverhältnis über die bekannten Stufen der patriarchalischen Ausbeutergesellschaft mit ihrer „tributären“ Produktionsweise,<sup>15</sup> der Sklavenhaltergesellschaft mit ihren besonderen Eigentumsformen, der Feudaleigentumsverhältnisse bis zu den Verhältnissen des kapitalistischen Privateigentums herausbildete, spitzte sich auch der *Widerspruch zwischen Individuum und Gesellschaft* zunehmend zu. Das Recht erhielt angesichts dessen noch die weitere Funktion, den klassengesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozeß des sozialen Lebens gegen die konkurrierenden separaten Interessen der Individuen durchzusetzen, mochten diese Interessen für die individuelle Lebenssicherung der sich vereinzelnden einzelnen auch noch so bedeutsam sein.

Das „Recht“ *erscheint auf dieser Entwicklungsstufe der Menschheit als eine historisch notwendige Form staatlich-gesellschaftlicher Gestaltung und Ordnung der sozialen Prozesse, über die die Ergebnisse sozialer Revolution eine gesellschaftsrelevante feste Gestalt gewinnen.*<sup>16</sup>

Setzung und Handhabung des Rechts - auch des Strafrechts - spielten für die Gestaltung und Sicherung des sozialen Lebens eine nicht unwesentliche Rolle. Die Gesetzessammlung des Hammu-

rapi (etwa 1728-1686 v. u. Z.), des Begründers des babylonisch-ammurritischen Reichs in Mesopotamien<sup>17</sup>, legt für die Doppelfunktion auch des Strafrechts beredtes Zeugnis ab: Es ist einerseits Instrument zur Sicherung der Lebensgrundlagen der patriarchalischen Ausbeutergesellschaft, bestimmter gesamtgesellschaftlicher Interessen - insbesondere am Schutz von Bewässerungsanlagen - gegen Übergriffe.<sup>18</sup> Andererseits ist es dazu da, die separaten, besonders die Eigentums- und Herrschaftsinteressen der Ausbeuterklasse zu schützen. Es befestigte das besondere patriarchalische Ausbeutungsverhältnis nicht nur gegenüber dem Widerstand der in Schuldknechtschaft oder Sklaverei Geratenen, sondern auch gegen willkürliche Übergriffe der Ausbeuter selbst.

Dabei macht die konkrete Gestaltung (Formulierung) der strafrechtlichen Normen (Vorschriften) und insbesondere auch die vorgesehene strafrechtliche Reaktionsweise (Strafe) besonders deutlich und anschaulich, daß das Strafrecht und insbesondere der dazugehörige Einsatz staatlicher Organe und Machtmittel (zum Beispiel zur Verfolgung und zur Exekution) ganz wesentlich auf den Schutz des eben erst entstandenen Privateigentums (namentlich in seinen konkreten ökonomischen Beziehungen Produktion, Zirkulation, Distribution und Konsumtion) gerichtet war. Der Schutz der Person, ihres Lebens, ihrer Gesundheit, ihrer Würde, wurde, gentilgemeinschaftlichen Regeln folgend, zu Beginn der Herausbildung der Staaten noch lange Zeit weitgehend den Sippen überlassen, die nach bestimmten Regeln auf Verletzungen der Person eines ihrer Angehörigen in adäquater Weise (zum Beispiel Blutrache) reagierten. Diese von Anbeginn dem Strafrecht eigene Funktion des Schutzes des Privateigentums wird dann später besonders deutlich im Kapitalismus an der Strafgesetzgebung wie an der Rechtsanwendung und Strafverfolgung erkennbar. Das Strafrecht sowohl der ersten Ausbeutergesell-

15 Vgl. P. Briant, „Produktivkräfte, Staat und tributäre Produktionsweise im Achämenidenreich“, in: *Produktivkräfte und Gesellschaftsformationen...*, a. a. O., S. 351 ff.; vgl. ferner R. McC. Adams, „Die Rolle des Bewässerungsbodenbaus bei der Entwicklung von Institutionen in der altesopotamischen Gesellschaft“, in: *Produktivkräfte und Gesellschaftsformationen...*, a. a. O., S. 119 ff.

16 Vgl. auch I. Sellnow, „Nachwort“, in: *Produktivkräfte und Gesellschaftsformationen...*, a. a. O., S. 632.

17 Vgl. H. Klengel, *Hammurapi von Babylon und seine Zeit*, Berlin 1980, bes. S. 143 ff.

18 Vgl. dazu auch F. Engels, „Anti-Dühring“, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 20, Berlin 1962, S. 166.